Nachenverkehr auf dem Neckar.

§ 1.

Für Nachenfahrten auf dem Neckar in Begleitung eines Schiffers werden folgende Taxen festgesetzt:

A. Vom Gasthaus zum Adler in Ziegelhausen:

1. bis zum Bahnübergang vor dem Karlstor	Rm. 4.—
2. bis zur inneren Stadt einschl. der Schiffgasse	Rm. 5.—
3. über die Schiffgasse hinaus	Rm. 6.—

B. Vom Stiftsmehrle (Gasthaus zum Schiff) oder Stiftsmühle:

1. bis zum Bahnübergang vor dem Karlstor	Rm. 3.—
2. bis zur inneren Stadt einschl. Schiffgasse	Rm. 4.—
3. darüber hinaus	Rm. 5.—

C. Vom Rosenbusch (unterhalb der Teufelskanzel):

1. bis zum Bahnübergang vor dem Karlstor	Rm. 1.50
2. bis zur inneren Stadt einschl. Schiffgasse	Rm. 3.—
3. darüber hinaus	Rm. 4.—

D. Vom 2. Bahndurchgang der Odenwaldbahn:

1. bis zur inneren Stadt einschl. Schiffgasse	Rm. 2.50
2. darüber hinaus	Rm. 3.—

E. Von den „Bögen" oder der Hirschgasse:

1. bis zur inneren Stadt einschl. Schiffgasse	Rm. 2.—
2. darüber hinaus	Rm. 3.—

§ 2.

Ausmieten von Nachen an erwachsene, des Fahrens kundige Personen ist gegen Erhebung folgender Taxen gestattet:

Grönländer (1-Sitzer) je 1 Stunde	Rm. 1.—
Kielboot (1rudrig) bis zu 3 Personen	Rm. 1.20
Kielboot (doppelrudrig) bis zu 4 Personen	Rm. 2.—
Auslegerboot (1rudrig) bis zu 3 Personen	Rm. 1.80
Auslegerboot (doppelrudrig) bis zu 4 Personen	Rm. 2.50
Segelboote bis zu 4 Personen	Rm. 3.—

Für Begleitung eines Schiffers bei Nachenfahrten sind außer obigen Taxen 50 Pf. je 1 Stunde zu entrichten.

Ferner wird als § 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

§ 3.

Vorstehende Taxen gelten nur für Nachenfahrten bis zu 15 Personen.

Die Beförderung von mehr als 15 Personen, sowie Fahrten nach Eintritt der Dunkelheit unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 4.

Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener aufgenommen werden; solche unter 6 Jahren sind taxfrei zu befördern.

§ 5.

Jeder Schiffsführer hat eine Fertigung dieser Taxordnung stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Fahrgästen vorzuzeigen.

Die Bootsverleiher haben eine Fertigung dieser Taxordnung in sichtbarer Weise an der Bootsverleihanstalt anzuschlagen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1930/0626